

JCL AG | Baarerstrasse 133 | CH-6300 Zug

Verhaltenskodex

VERHALTENSKODEX

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
1. GRUNDLAGEN	3
2. ARBEITSPLATZ UND MITARBEITER	5
3. BESTECHUNG UND KORRUPTION	7
4. UMGANG MIT KUNDEN UND GESCHÄFTSPARTNERN	8
5. MARKTMISSBRAUCH	9
6. BUCHFÜHRUNG UND FINANZEN	9
7. SENSIBLE GESCHÄFTSFELDER	10

PRÄAMBEL

Gesetze, Verordnungen, Dienstanweisungen und die Bestimmungen des Verhaltenskodex sind strikt einzuhalten. Der Verhaltenskodex ist ein verbindliches Regelwerk im Geschäftsalltag. Der Verhaltenskodex versteht sich als Leitlinie, er kann nicht allumfassend sein und für jede einzelne Situation das richtige Verhalten beinhalten. Das ist auch nicht das Ziel. Der JCL vertraut darauf, dass jeder einzelne Mitarbeiter aufgrund seiner Ausbildung und aufgrund seiner moralischen Integrität bei allen geschäftlichen Aktivitäten wohlüberlegt und verantwortungsvoll entscheidet, welche Verhaltensweise in der jeweiligen Situation angemessen ist.

Zur Feststellung der Angemessenheit sollten sich die Mitarbeiter folgende Fragen stellen:

- Ist meine Handlung gesetzlich erlaubt und entspricht sie den Zielsetzungen des JCL-Konzerns?
- Habe ich das „subjektive Gefühl“, dass meine Handlung richtig ist?
- Könnte ich meine Handlung vor dem Vorstand der JCL oder vor Behörden rechtfertigen?

Bei Fragen zur Anwendung des Verhaltenskodex und bei Unsicherheiten bezüglich der direkten oder indirekten Auswirkungen eines Geschäftes auf die ethischen Zielsetzungen des JCL Verhaltenskodex ist eine übergeordnete Führungskraft oder das Compliance Office unter compliance@jcl-logistics.com zu kontaktieren.

1. GRUNDLAGEN

1.1. JCL Grundwerte

Unsere Grundwerte sind Grundlage für unser geschäftliches Verhalten und basieren auf folgenden Wertvorstellungen:

- Kundenorientierung
- Professionalität
- Qualität
- Gegenseitiger Respekt
- Initiative
- Teamwork
- Integrität

1.2. Adressatenkreis

Die Bestimmungen des JCL Verhaltenskodex gelten für alle Mitarbeiter des JCL-Konzerns und müssen von diesen befolgt werden. Der JCL Verhaltenskodex gilt somit auch für alle Mitarbeiter im Ausland, indirekt oder direkt kontrollierten JCL-Tochtergesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen bzw. indirekt oder direkt kontrollierten JCL-Tochtergesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen. Zusätzlich müssen sich alle Drittpersonen, die im Auftrage und/oder im Namen des JCL-Konzerns handeln, dazu verpflichten, den Bestimmungen des JCL Verhaltenskodex zu entsprechen.

1.3. Einhaltung des JCL Verhaltenskodex

Wir respektieren die Gesetze, Vorschriften und Regelungen in allen Ländern, in denen wir tätig sind. Bei der Ausführung unserer geschäftlichen Tätigkeiten sind wir bestrebt, den höchstmöglichen Standard einzuhalten. Sollte sich lokales/regionales Recht von den Konzernstandards unterscheiden, kommt die strengere und weiter gehende Regelung zur Anwendung.

Der JCL Verhaltenskodex ist ein verbindliches Regelwerk im Geschäftsalltag. Das Streben nach Gewinn rechtfertigt keine Verstöße gegen das Gesetz und den JCL Verhaltenskodex.

Wir verzichten auf Geschäfte, die nur durch solche Praktiken zustande kommen können. Auch die Tatsache, dass solche von Konkurrenten oder anderen Marktteilnehmern angewendet werden, gilt nicht als Rechtfertigung.

1.4. Zuständigkeit

Die oberste Verantwortung für die einheitliche Anwendung des JCL Verhaltenskodex liegt beim Vorstand der JCL. Die operative Verantwortung für die vollständige Einführung und Umsetzung in allen JCL Einheiten bzw. in allen Konzerneinheiten liegt beim jeweiligen lokalen Management. Die Führungskräfte im JCL-Konzern tragen die Verantwortung für die Anwendung und Befolgung des JCL Verhaltenskodex in ihrem Verantwortungsbereich. Im Zweifelsfall ist die Bewilligung des Compliance Office unter compliance@jcl-logistics.com einzuholen. Dem Vorstand und allen Führungskräften obliegt eine Vorbildfunktion.

Bei der Anwendung des JCL Verhaltenskodex ist zusätzlich das Risiko einer Reputationsschädigung in Betracht zu ziehen und zu vermeiden. Es ist von dem/der jeweiligen Mitarbeiter(in) bei jeder Entscheidung das potenzielle Risiko einer Reputationsschädigung durch ein Geschäft zu berücksichtigen. Im Zweifelsfall ist die Bewilligung des Compliance Office einzuholen.

1.5. Berichtspflicht bei Nichteinhaltung

Falls Mitarbeiter Kenntnis von materiellen Verstößen gegen den JCL Verhaltenskodex erhalten, muss dies unverzüglich den Linienvorgesetzten und dem Compliance Office gemeldet werden. Mitarbeiter haben die Möglichkeit, auch anonym Verstöße an das Compliance Office zu melden. Alle Meldungen werden vertraulich behandelt. Wir stellen sicher, dass den Mitarbeitern für gutgläubige Meldungen kein beruflicher Schaden entsteht.

1.6. Sanktionen bei Verletzung des JCL Verhaltenskodex

Verstöße gegen den JCL Verhaltenskodex können arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben.

2. ARBEITSPLATZ UND MITARBEITER

2.1. Gegenseitiger Respekt, Ehrlichkeit und Integrität

Wir respektieren die Meinung anderer und ihre persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte. Wir dulden keinerlei Diskriminierung, Mobbing und Belästigung zum Beispiel aufgrund von Nationalität, Kultur, Religion, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter oder körperlicher Behinderung.

Einstellung, Beförderung und Beurteilung der Mitarbeiter erfolgen allein aufgrund leistungsorientierter Kriterien wie Erreichung der Zielvereinbarungen oder berufliche Erfahrung. Unsere Vergütungspolitik entspricht internationalen Standards und steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen der JCL in Einklang und beinhaltet Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

2.2. Persönliche Verantwortung der Führungskräfte und Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter haben innerhalb des Unternehmens verantwortlich zu agieren. Führungskräfte sollen durch ihr Handeln eine Vorbildfunktion ausüben. Die Wahrnehmung dieser Verantwortung dient zum Schutz und zur Sicherheit der JCL, der Mitarbeiter und ihrer Kunden.

Aus diesem Grund sind insbesondere folgende Kontrollpflichten eigenverantwortlich einzuhalten und sorgfältig wahrzunehmen:

- das Vier-Augen Prinzip
- die Legitimationsprüfung
- die Einhaltung der Unterschriftsberechtigungen
- die Echtheits-/Plausibilitätsprüfung der vorgelegten Dokumente
- die Einhaltung von Limit-Regeln

- die Einhaltung von eingeräumten (persönlichen) Kompetenzen

Bei Schriftverkehr insbesondere mit Außenwirkung müssen sich zeichnungsberechtigte Mitarbeiter der Verantwortung und Konsequenzen bei Unterfertigung von Schriftstücken bewusst sein.

2.3. Eigene finanzielle Angelegenheiten und Vermögensverhältnisse

Die privaten Vermögensverhältnisse der Mitarbeiter haben wirtschaftlich geordnet zu sein. Es wird vorausgesetzt, dass private Ausgaben, laufende Verpflichtungen und übernommene Bürgschaften im Einklang mit den Einnahmen bzw. dem persönlichen Vermögen stehen. Mit dem Berufsbild nicht vereinbar sind Geschäfte mit einem unvertretbaren spekulativen Hintergrund sowie regelmäßige Spiel- und Wetteinsätze.

2.4. Interessenkonflikte

Die Mitarbeiter müssen sicherstellen, dass ihre eigenen Interessen nicht in Konflikt mit ihren Verpflichtungen gegenüber dem JCL oder deren Kunden stehen. Interessenkonflikte können aus einem persönlichen Naheverhältnis zwischen dem Mitarbeiter und Kunden, Vertretern von Geschäftspartnern oder anderen Mitarbeitern entstehen. Potenzielle Interessenkonflikte können insbesondere im Zusammenhang mit Geschenken, Einladungen, Auftragsvergaben sowie Geschäften in Finanzinstrumenten und Korruption, Betrug oder Marktmissbrauch auftreten. Sie müssen dem zuständigen Compliance Office gemeldet werden. Dieses entscheidet über das Vorliegen eines tatsächlichen Interessenkonfliktes und die notwendigen Maßnahmen.

2.5. Datenschutz

Wir gehen bei der Entgegennahme, Verarbeitung und Aufbewahrung von Informationen (Finanzdaten, technische Daten, Betriebsdaten, Kundeninformationen, Aktennotizen etc.) mit Sorgfalt vor. Dabei halten wir uns an vorgegebene Datensicherheitsstandards und Abläufe und verhindern, dass Unberechtigte diese Informationen einsehen, nutzen, verändern oder zerstören.

3. BESTECHUNG UND KORRUPTION

3.1. Bestechung

Wir tolerieren keine Form von Bestechung und Korruption. Wir nehmen und leisten keine ungebührlichen Vorteile jeglicher Art, unabhängig davon, ob die anbietende oder fordernde Person im öffentlichen oder im privaten Sektor tätig ist.

3.2. Direkte und indirekte Bestechung durch Drittpersonen

Wir legen besonderen Wert auf eine sorgfältige und gründliche Auswahl unserer Geschäftsvermittler, Berater, Mittelspersonen und aller anderen Drittpersonen, die im Auftrage des JCL-Konzerns agieren und uns bei der Geschäftsabwicklung unterstützen. Wir stellen auch sicher, dass solche Drittpersonen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung mit dem JCL-Konzern keine Bestechungsgelder leisten oder annehmen.

3.3. Geschenke und Einladungen

Einerseits kann ein maßvoller Austausch von Geschenken und Einladungen einen sozial akzeptierten Bestandteil erfolgreicher Geschäftsbeziehungen darstellen. Andererseits können das Annehmen und die Vergabe von Geschenken und Einladungen dazu geeignet sein, ungebührlich auf eine Geschäftsbeziehung Einfluss zu nehmen. Die Annahme und Vergabe von Geldgeschenken ist grundsätzlich untersagt, alle anderen Geschenke und Einladungen unterliegen strengen Regeln.

3.4. Zuwendungen an politische Parteien und politische Exponenten

Der Vorstand der JCL kann Zuwendungen an politische Parteien und an politische Exponenten bewilligen, falls die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Den Zuwendungen stehen keine gesetzlichen Vorschriften entgegen.
2. Die Zuwendungen bewegen sich in der richtigen Proportionalität.
3. Die Zuwendungen sind nicht geeignet, eine ungebührliche Einflussnahme zu bewirken.

3.5. Spesen, Spenden, gemeinnützige Zuwendungen und Sponsoring

Zuwendungen in Form von Spesen, Spenden, gemeinnützige Zuwendungen und Sponsoring dürfen nicht zur Umgehung von Richtlinien über die Annahme und Vergabe von Geschenken, Bestechungsgeldern, Schmiergeldzahlungen, Zuwendungen an politische Parteien und politische Exponenten und weiteren Bestimmungen des JCL Verhaltenskodex verwendet werden, sondern ausschließlich zu den definierten Zwecken.

4. UMGANG MIT KUNDEN UND GESCHÄFTSPARTNERN

4.1. Kundenbetreuung

Der JCL-Konzern will seine Dienstleistungskultur ständig verbessern. Dazu gehört, dass wir eine Dienstleistung oder ein Produkt nur anbieten, wenn wir über die nötige Lizenz, das entsprechende Fachwissen und die notwendige Infrastruktur verfügen, und stets Dienstleistungen bestmöglich im Interesse unserer Kunden erbringen. Zudem stellen wir bei Empfehlungen sicher, dass diese ehrlich und fair abgegeben und die Kunden über Risiken angemessen aufgeklärt werden. Eine falsche oder irreführende Werbung ist für uns inakzeptabel.

4.2. 5.2 Vertraulichkeit

Der JCL-Konzern hat die Verpflichtung, Kundeninformationen streng vertraulich zu behandeln. Wir leiten prinzipiell keinerlei Kundendaten an Dritte weiter. Ausnahmen sind nur zulässig, falls ein Kunde im Vorhinein seine schriftliche Zustimmung erteilt oder falls ein anerkannter Ausnahmetatbestand zur Informationsweitergabe besteht, insbesondere gegenüber Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden.

4.3. 5.3 Kundenkenntnis (Know your Customer)

Erst die bestmögliche Information über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglicht eine optimale Kundenberatung, -betreuung und -begleitung. Auch werden diese Informationen benötigt, um nicht für illegale Geschäftspraktiken wie Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche oder Betrug missbraucht zu werden. Wir führen laufend Sorgfaltsprüfungen (due diligence) und Kontrollen durch, um die Herkunft der Mittel unserer Kunden zu kennen und um allfällige verdächtige Aktivitäten zu identifizieren.

Die JCL und ihre Mitarbeiter müssen sicherstellen, dass

- ausreichend Informationen über Kunden vorliegen, um deren Identität, Ruf, Bonität und Tätigkeitsfeld zu kennen;
- ausreichend Informationen über Kunden vorliegen, um sie anleger- und anlagegerecht zu beraten;
- den Kunden ausreichend Beratung zukommt, um die für sie passenden Produkte und Dienstleistungen auszuwählen und ihren Interessen entsprechende Anlageentscheidungen zu treffen.

4.4. Geldwäsche

Finanz- und Kreditinstitute können dazu benutzt werden, Gewinne aus kriminellen Aktivitäten zu „waschen“ und somit deren illegalen Ursprung zu verbergen und wieder in den regulären Wirtschaftskreislauf einzubringen. Dieser Vorgang untergräbt die Integrität der JCL, schädigt deren Ruf und kann zu weit reichenden Sanktionen führen. Der JCL-Konzern unterstützt den internationalen Kampf gegen Geldwäsche und wendet strenge Vorsichts- und

Abwehrmaßnahmen an.

5. MARKTMISSBRAUCH

Marktmissbrauch untergliedert sich in Insiderhandel und Marktmanipulation.

Insiderhandel umfasst die unlautere Verwendung öffentlich nicht bekannter preisrelevanter Informationen, um sich selbst oder Dritten einen Vorteil im Handel mit Wertpapieren zu verschaffen. Insiderhandel hat unmittelbare strafrechtliche und disziplinarrechtliche Konsequenzen.

Der Missbrauch der Stellung als professioneller Marktteilnehmer beeinträchtigt auch das Vertrauen in einen funktionierenden Kapitalmarkt und zieht schwerwiegende Konsequenzen sowohl für den JCL-Konzern als auch für die involvierten Mitarbeiter nach sich. Das Gebot der Integrität gilt auch im Kampf um Marktanteile. Wir treffen keine unzulässigen Absprachen und halten uns an die Regeln des fairen Wettbewerbs und an die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

6. BUCHFÜHRUNG UND FINANZEN

6.1. Rechnungslegung und Berichtswesen

Der JCLKonzern stützt seine Entscheidungsprozesse auf die Richtigkeit und Genauigkeit der Aufzeichnungen des Rechnungswesens. Besondere Bedeutung hat dabei die vertrauliche Behandlung von Sicherheits- und Personaldaten sowie von Rechnungs- und Finanzdaten. Alle geschäftlichen Vorgänge müssen in unseren Büchern nach Maßgabe festgelegter Verfahren und Prüfungsgrundsätze und allgemein anerkannter Grundsätze der Rechnungslegung ausgewiesen werden. Diese Aufzeichnungen beinhalten die notwendigen Informationen über die jeweiligen Transaktionen.

6.2. Offenlegungspflichten

Der JCL-Konzern verpflichtet sich dazu, im Rahmen seiner Offenlegungspflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit in seinen Kommunikationsmitteln rechtzeitig vollständige, faire, präzise und verständliche Daten zu liefern. Unsere finanzielle Offenlegung entspricht den jeweils aktuellen Branchennormen.

6.3. Kooperation mit Aufsichtsbehörden

Wir verpflichten uns, unsere Beziehungen mit den für den JCL-Konzern relevanten Aufsichtsbehörden auf offene, transparente und kooperative Weise zu gestalten. Es ist unser Ziel, ein stabiles Vertrauensverhältnis zwischen dem JCL-Konzern und den Behörden zu gewährleisten.

7. SENSIBLE GESCHÄFTSFELDER

7.1. Menschenrechte

Der JCL-Konzern finanziert weder indirekt noch direkt Geschäfte, Projekte oder Parteien, wenn dabei Zwangsarbeit oder Kinderarbeit eingesetzt wird, oder gegen

- die Europäische Menschenrechtskonvention,
- die arbeits- und sozialrechtlichen Verpflichtungen des jeweiligen Landes,
- die anwendbaren Regelungen internationaler Organisationen und insbesondere der entsprechenden UNO-Konventionen oder
- die Rechte der lokalen Bevölkerung oder der Minderheiten verstoßen wird.

Der JCL-Konzern beteiligt sich nicht an Geschäften mit Produkten, die der Niederschlagung von Demonstrationen und politischen Unruhen oder sonstigen Verletzungen von Menschenrechten dienen können. Dies gilt besonders für Geschäfte mit Bezug zu Ländern, in denen politische Unruhen oder militärische Konflikte oder sonstige permanente Verletzungen von Menschenrechten stattfinden oder zu erwarten sind.

7.2. Umwelt

Finanzierungen von oder die Beteiligung an Geschäften bzw. Projekten, welche nachhaltig die Umwelt gefährden (zum Beispiel: Vernichtung des Regenwaldes oder Verschmutzung der Umwelt und der Gewässer) entsprechen nicht der Geschäftspolitik der JCL-Konzern. Es ist vom jeweiligen Mitarbeiter bei jeder Entscheidung das potenzielle Risiko einer Reputationsschädigung durch ein Geschäft oder ein Projekt, das negative Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte, zu beachten. Im Übrigen ist bei der Finanzierungs- und Projektprüfung darauf Bedacht zu nehmen, dass bei der Mittelverwendung durch das finanzierte Unternehmen die jeweils verbindlichen

- lokalen Umweltschutzvorschriften,
- die EU-Umweltschutzvorschriften und
- die internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Sollte Unsicherheit betreffend die direkten oder indirekten Auswirkungen eines Geschäfts auf die umweltpolitischen Zielsetzungen des JCL-Konzerns bestehen, ist die Meinung des Compliance Offices einzuholen.

7.3. Atomkraft

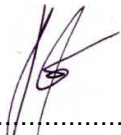
Der JCL-Konzern beteiligt sich nicht am Bau von und Geschäften mit Atomkraftanlagen bzw. deren Betreibern. Die jüngsten Erfahrungen zeigen, dass das mit Atomkraftanlagen verbundene Risiko für die Umwelt und den Menschen derzeit nicht handhabbar ist.

7.4. Waffen

Der JCL-Konzern beteiligt sich nicht an Geschäften mit Waffen und anderen militärischen Gütern sowie Repressionsmaterialien in Länder, in denen es militärische Konflikte oder politische Unruhen gibt oder solche zu erwarten sind.

Der JCL-Konzern beteiligt sich nicht an Firmen, die Militärgüter und Waffen produzieren. Finanzierungen und andere Geschäfte mit militärischen Firmen werden streng begrenzt.

Zug, am 2014-09-10


.....
Stephan Jöbstl | CEO


.....
Marco Dazzi | CFO


.....
Robert Frei | COO